

Heinrich Scholler

DIE ETHIK DES SPRICHWORTES UND DIE RICHTIGKEIT DES NORMATIVEN

Ein Beitrag zur Rolle des äthiopischen „Teret“¹

Allgemeines zur Themenstellung

1. Die Frage der Ethik ist heute ein Problemfeld geworden, das nicht nur die Philosophie und die Rechtswissenschaft erfasst, sondern auch weit darüber hinaus in so disparaten Wissenschaftszweigen wie der Bioethik oder der Wissenschaftsethik diskutiert wird. Der Jubilar hat sich auf dem Gebiet der Ethik in der Ethnologie mehrmals zu Wort gemeldet und wichtige Beiträge zur Diskussion gestellt.²
2. Dabei soll hier aber nicht die Frage der Ethik der Ethnologie oder einer anderen Wissenschaft als Forschungsinstrument zur Diskussion gestellt, sondern der Frage nachgegangen werden, inwieweit ein besonderer Forschungsgegenstand der Ethnologie, nämlich die Rechtsethologie, in sich die Spannung zwischen Gut und Richtigkeit, oder zwischen Ethik und Formalismus enthält. Ausgegangen werden soll hierbei von der Ethik oder der nur auf Richtigkeit ausgehenden Wirkkraft des Rechtspruchwortes in der Kultur der Amhara Äthiopiens³.

Geschichtliche Entwicklung der Erzählgutforschung

1. Der Zusammenhang zwischen Erzählgut und Sprichwort bedarf noch einer geschichtlichen Erläuterung⁴. Vom europäischen Kulturraum her und der europäischen Märchenerzählung und Märchenforschung⁵ wissen wir, dass viel mündliches Erzählgut, das zur Kategorie der Märchen gehört, mit einer Moral endete: ‚Die Moral von der Geschichte‘! Wir kennen das noch

1 Teret ist das amharische Wort für Erzählung oder traditionelles Erzählgut.

2 Amborn 1993, S. 13-25; Amborn 1994, S. 193-211.

3 Allgemein zur Bedeutung der Sprichwörter in Afrika vgl. Möhlig 1979, S. 232.

4 Scholler 2002, S. 89, 92.

5 Hermisson 1985, S. 299ff.; Röth 1993; Röhl 1989.

heute in dieser Formulierung, doch steht dahinter ein ernst gemeintes Restümee, eine Handlungsanleitung, die in der Regel auf der Ebene der Ethik, also der Moral, liegt.

Allerdings darf man nicht vergessen, dass in der Zeit, in der dieses mündliche Erzählgut entstanden ist, also der Zeit des Ursprungs der Märchen, Recht und Moral kaum geschieden waren.

2. Auch das arabische Erzählgut zeigt häufig eine Hinordnung zu einer Handlungsanweisung, woraus aber noch nicht entnommen werden kann, dass diese Handlungsanweisungen rechtliche und nicht rein moralische Relevanz hatten.⁶
3. Es sind Grundstrukturen in Moral, Sitte und Recht zu erkennen. In jüngster Zeit hat Braukämper⁷ ebenfalls in seinen Forschungsgebieten mündliches Erzählgut gesammelt. Ähnlich habe auch ich in Zusammenarbeit mit Bairu Tafla⁸ versucht, nämlich Sponsoren für eine Märchensammlung zu gewinnen, zumal mir von meinen äthiopischen Counterparts die Wichtigkeit einer solchen Aktion immer wieder bestätigt wurde. Unternimmt man nicht bald etwas Grundsätzliches, so geht viel von diesem Kulturgut verloren.

Der Grund für meine eigenen Versuche, Erzählgut und Rechtssprichwörter zu sammeln, lag in der Tatsache, dass mir im Rahmen meines Rechtsunterrichts in Addis Abeba in den Jahren 1972-1975 bewusst wurde, dass wir modernes äthiopisches Recht oder rechtsvergleichend europäisches (römisch-germanisches) Recht kaum sinnvoll unterrichten können, wenn wir nicht die Grundstrukturen der Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Schüler kennen. Zum Beispiel was „fair trial“ oder „due process of law“ bedeuten, kann nur durch eine sehr umfangreiche Kasuistik von Entscheidungen dargestellt werden, bzw. man muss auf einen Korpus von Rechtsregeln analytisch verweisen. Der Unterricht wird aber nur dann Erfolg haben, wenn auch in der eigenen Rechtskultur der jeweiligen Studenten ähnliche Vor-

6 Was im Kontext der Sprichwörter mit Handlungsanweisungen bezeichnet wird, ist im Raum des Rechtes der „Rechtsbefolgungsbefehl“, mit welchem ein Tun oder Unterlassen verlangt wird. Das Wesen einer Rechtsnorm ist daher im Kerne dieser Imperativ, diese Handlungsanweisung. Interessant wäre es, die äthiopischen Märchen mit den Märchen des Tschad zu vergleichen, was aber der bekannte Philologe und Ethnologe Hermann Jungraithmayr mit seinen *Märchen aus dem Tschad* (Düsseldorf/Köln 1981) nicht in Angriff genommen hat. Im Tschad befindet sich der Spannungsbereich zwischen einer arabisierenden islamischen Bevölkerungsschicht im Norden und einer afrikanischen Kultur im Süden.

7 Braukämper 1980, s. dazu *Mundus* 1982, Vol. XVIII, S. 101/102; Braukämper/Tilahun Mishago 1999.

8 Forschungsantrag: Test project to collect tales from different Ethiopian regions (Manuskript, unveröffentlicht)

stellungen vorhanden sind. Man wird kaum die Einrichtung der Verjährung verständlich machen können, wenn die heimische Kultur eine solche nicht kennt und solche als amoralisch abqualifiziert. Man kann natürlich das Fairness-Prinzip im Prozessrecht viel besser verdeutlichen, wenn ich nicht nur das römisch-rechtliche „audiatur et altera pars“ erwähne, sondern das deutsche rechtliche Sprichwort „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie hören alle beede“ hinzufüge.

4. Noch eindeutiger ist natürlich, wenn man auf das afrikanische Rechts-spruchwort verweisen kann: „Hähne müssen einander gegenüber krähen“⁹ (also gleichsam Auge in Auge). Hier ist Gleichmäßigkeit und Öffentlichkeit der Parteianhörung auf anschauliche afrikanische Weise dargestellt. Wirkt aber in der jeweiligen Rechtskultur des heimischen autochthonen Rechtes keine solche Vorstellung, wird es schwer werden, westliches Recht als Ausdruck von Gerechtigkeitsvorstellungen zu vermitteln. Bei der Suche nach den autochthonen Gerechtigkeits- und Rechtsvorstellungen kann man entweder eigene ethnologische Forschungen anstellen, die einen aber lebenslang beschäftigen, oder, wofür ich mich entschlossen habe, das mündliche Erzählgut zusammen untersuchen und für den Zweck des Rechtsunterrichts nutzbar machen.¹⁰
5. Später fand ich bei meinen rechtsvergleichenden Studien, dass der große deutsche und bayerische Jurist Paul Anselm Feuerbach schon an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert bei seinen Forschungen zum Hindu-Recht eine ähnliche Methode anwandte. Er erkannte, dass das Hindu-Recht nur verständlich gemacht werden könnte, wenn man auf die Hindu-Mythologie zurückgreife.¹¹ Natürlich war die Situation im äthiopischen traditionellen Recht insofern etwas anderes, als wir es dort mit geschriebenen Rechtsbüchern zu tun haben, die, wie die Fetha Nagast¹², auf das römisch-syrische Gesetzbuch zurückgehen. Damit lag eine das Gewohnheitsrecht überlagernde kirchlich-kaiserliche Rechtstradition vor, die als ratio scripta ähnlich wie das römische Recht in Europa ihren Einfluss ausgeübt hat. Diese Fetha Nagast galt vornehmlich vor den kaiserlichen Gerichten in Bezug auf die Kirche, also den Ichege, den weltlichen Arm der äthiopisch-orthodoxen

9 Möhlig 1972/73, S. 221.

10 Scholler 1984a, S. 135 ff. und Scholler 1984b, S. 327ff; s. a. Richter/Eshetu Kebede 1994.

11 Feuerbach 1800, S. 163-192. Dort (S. 163) führte er aus, dass er bald über das Kriminalrecht der Hindus eine ausführliche Abhandlung vorlegen wolle. S. dazu auch die Biographie von Gustav Radbruch: „P. J. A. Feuerbach. Ein Juristenleben“, abgedruckt in der Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe Bd. 6. Heidelberg 1997, S. 234.

12 Zum Zusammenhang zwischen der Fetha Nagast und dem Römischen Recht: Sand 1980, S. 71-82.

Kirche. Dennoch hat sich darunter die gewohnheitsrechtliche Schicht in Äthiopien in den verschiedenen Teilkulturen sehr stark erhalten, so dass es weiterhin Sinn machte, sich dem mündlichen Erzählgut zuzuwenden.

6. Die gegenwärtige Beschäftigung mit dem Erzählgut und dem Rechtspruchwort in Europa und den USA hat eine Bewegung des „Literature as Law“ hervorgebracht. Diese Bewegung in den Vereinigten Staaten, die als Literature as Law von Richard Rorty ausging, hat wohl auf das Problem des Rechtspruchwortes und seiner Analyse im Prozess ein neues Licht geworfen. Auch Lüderssen hat in seiner vor einigen Jahren erschienenen Untersuchung auf diesen Bedeutungswandel hingewiesen.¹³

Allerdings darf man nicht übersehen, dass auch das Sprichwort dem Prozess der Petrifizierung genauso unterworfen sein kann wie Gewohnheitsrecht oder Rechtssatzung, wenn sie sich nicht mehr im ständigen Verfahren der Überprüfung befinden. Treffend hat dies Ingeborg Bachmann in ihrer Erzählung „Das dreißigste Jahr“ gezeichnet. Sie schreibt von einem existenzialistischen Standpunkt kritisch über die „sprichwörtliche Erfüllung“ und verneint zentral die Ethik oder die Moral des Sprichwortes kategorisch mit folgenden Worten:

„[...] wo die Moral von der ganzen Geschichte gemacht wird, weil sie selbst keine ist, wo du die Moral von der Moral suchst und die Rechnung nicht aufgeht.“¹⁴

Man darf aber in unserem Zusammenhang davon ausgehen, dass das Sprichwort sich sehr viel stärker an der Lebenswelt orientiert und deshalb in weit geringerem Maße der Versteinerung ausgesetzt ist.

Zur Gegenüberstellung von Ethischem und Richtigem

1. Die nachstehende Untersuchung hat das im Amharischen überlieferte Sprichwort und die amharische Erzählung zum Gegenstand, soweit in ihnen ethische Maximen ausgedrückt werden, und stellt dies der modernen Theorie der reinen Richtigkeit des Normativen gegenüber. Es kann nicht auf die über 80 Sprachen und noch wesentlich mehr Dialekte Äthiopiens eingegangen werden, was den Rahmen des Beitrages weit übersteigen würde, vielmehr soll die Untersuchung auf das Sprichwort und die Erzählung beschränkt werden, wie sie uns in der amharischen Sprache gegenübertritt. Es wird also dabei nicht nachgefragt, ob das gleiche Sprichwort oder der gleiche Gedanke in anderen Sprachen oder Dialekten vielleicht schon früher aufgetaucht ist und von da aus in das Amharische übernom-

13 Lüderssen 1997, S. 1106.

14 Bachmann 1978, S. 35.

men wurde. Hingewiesen sei aber auf die Arbeit von Sumner¹⁵ bezüglich der Lebensweisheit und Lebensphilosophie im Oromo Erzählgut, oder auch die Untersuchungen von Braukämper hinsichtlich des gleichen Gegenstandes bei den Hadiya. Braukämper schickte mir in einem Schreiben vom 24.02.1978 die erste Sammlung seiner Fabeln und Heldengeschichten, die später von ihm veröffentlicht wurden. Der Autor selbst hat sich mehrmals mit dem amharischen Rechtsspruchwort und dem amharischen Erzählgut befasst und in einer sehr frühen Untersuchung das Wirken der Open-Air-Courts¹⁶ untersucht.

Dabei lag der Schwerpunkt weniger auf dem ethischen Aspekt als auf der rechtlichen Verwendung des Erzählgutes, also von Erzählung und von (Rechts-)Sprichwort¹⁷.

2. Der forensische Einsatz des Sprichwortes ist schon früh von westlichen Reisenden erkannt worden, da er immer im Zusammenhang mit einer großen Gestik der Darstellung, ja geradezu mit einer theatralischen Aufführung der Parteien verbunden war. Die Fragestellung, die hier aufgeworfen wird, betrifft den Aspekt des Guten und Bösen, den Appell an das Gewissen, das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen. Dieser Aspekt ist nicht automatisch mit dem Rechtsspruchwort verbunden. Es konnte dargestellt werden, dass das amharische Recht viele kritische Rechtsspruchwörter und auch kritisches Erzählgut kennt, das sich gerade dadurch kennzeichnet, dass das Recht als unethisch und unsittlich charakterisiert wird und dass damit das außerrechtliche Verhalten als wertvoller und höherrangig angesehen werden muss. Dies kommt zum Beispiel in dem Sprichwort zum Ausdruck:

„Wenn du einen Dieb schlägst, vergiss nicht, auch seinen Anwalt zu verprügeln.“

Hier werden dem Recht gegenüber zwei kritische Einwendungen gemacht: einmal der Einwand, dass man sich wohl nicht auf die Herstellung der Gerechtigkeit durch das Gerichtswesen verlassen kann, sondern zur Selbstjustiz greifen muss und zum anderen, dass sogar die Welt der Rechtsvertreter und Anwälte zum Schutz des Bösen in der Gesellschaft angetreten ist. So

15 Sumner 1995; Sumner 1986.

16 Scholler/Girma Fischea 1985, S. 11ff. Diese Open Air Courts sind Bestandteil der Vita Communis in Äthiopien. Es finden sich insbesondere in der äthiopischen Volkskunst, hier vor allem in der Malerei, Tafelbilder, die diesen Teil des sozialen Lebens darstellen. Derartige Bilder finden sich im Völkerkundemuseum in München. Bei diesen Volksmalereien handelt es sich vorwiegend um mittelformatige Bilder.

17 Scholler 2002, S. 89-108; vgl. dazu auch die Buchbesprechung von Volker Lohse, DVP 2004, S. 43; Scholler 1984a, S. 135 ff.; Scholler 19984b, S. 327-354.

kommt gerade in diesem Sprichwort eine doppelte Negation des Rechtes und der Gerichtsbarkeit zum Ausdruck. Genauso stark fällt die Kritik am Recht aus, wenn man die Erzählung untersucht, die in dem Buch von Courlander und Leslan¹⁸ *The Fire on the Mountain* berichtet wird und die hier wiedergegeben werden soll:

„Ein alter, schwerhöriger, fast tauber Mann hat eine kleine Ziege verloren und sucht sie im Walde. Dort auf einer Lichtung hat eine jüngere Frau das Tier gefunden und es in ihre Arme genommen, weil sie erkannte, dass es dem Eigentümer entlaufen war. Da erreichte der alte Mann die Lichtung und sah das Zicklein in den Armen der jüngeren Frau. Er erhob die Arme, rief einige schlecht hörbare Laute aus und wollte sich damit bei der Retterin bedanken. Sie aber hielt das für eine Anschuldigung und meinte der Mann beschuldige sie, das Zicklein gestohlen zu haben. Daher fürchtete sie auch einen tätlichen Angriff und wollte sich verteidigen und schützen. So kam es aus lauter Missverständnis zu einem Handgemenge, wobei sich das Zicklein ein Bein brach. Menschen kamen herbei und führten die beiden vor den örtlichen Richter. Dieser selbst war ebenfalls ein alter Mann und konnte sehr schlecht sehen. Den ganzen Tag über trugen die beiden Parteien unterstützt von den Zuhörern und Zuschauern ihre Argumente vor. Doch beide Parteien hatten für ihr Vorbringen keine Zeugen. Schließlich beendete der Richter die Verhandlung und fällte sein Urteil. Offenbar hielt er die beiden für ein Paar und sagte:

„Du Frau schwätze nicht soviel mit deinen Nachbarinnen, denn dann wird die Suppe mittags rechtzeitig fertig. Und wenn die Suppe fertig ist, dann wird dein Mann dich nicht schimpfen oder gar schlagen.“ Dabei deutete er auf den Mann, den er eben auch fälschlich für den Ehemann hielt, „und dann“, so fügte er hinzu, „wird euer Kind“, wobei er auf das Zicklein deutete, „sich kein Bein brechen“. Die Menschen, die um das Gericht herumstanden, gingen nach Hause und lobten mit lauter Stimme den Richter und seinen Spruch und dankten Gott, dass sie nun endlich wieder so einen guten und gerechten Richter hätten.“

Was will diese Erzählung sagen? Jeder moderne Mensch wird sich dahin äußern, dass der Richter völlig unfähig und ungeeignet sei, denn er habe einen vollkommen falschen Sachverhalt entschieden. Weder waren die beiden verheiratet, noch lag es daran, dass die Frau die Suppe nicht rechtzeitig gekocht habe und schließlich war das vermeintliche Kind kein Kind sondern eben eine kleine Ziege. Man könnte meinen, dass sich diese Erzählung über die Unfähigkeit der Richter und der Gerichte lustig macht oder gar diese Einrichtung verhöhnen will.

Dem ist aber nicht so. Es wird gesagt, dass es nicht auf die richtige Anwendung des Normativen ankommt und auch die Frage, ob verheiratet oder nicht, ob damit die häuslichen Pflichten erfüllt sind oder nicht, ob ein Kind geschädigt wurde oder nicht. Vielmehr komme es nur darauf an, dass die allgemeinen ethischen Grundsätze einer Gesellschaft, also ihre Ethik, eingehalten und abgesichert werden soll. Damit drückt die Erzählung, dadurch dass die Menschen den Richter und seinen Spruch loben, eine Überbeto-

18 Courlander/Leslan 1951.

nung der Richtigkeit der allgemeinen Ethik gegenüber der konkreten rechtlichen Falllösung aus.

3. Natürlich muss man hier einwenden, dass auch die auf positivem Recht gebotene konkrete Falllösung ihre Ethik hat, die vor allem die Unschuld der Frau und den Irrtum herausgestellt hätte. Die Erzählung spricht sich aber zu Gunsten der universalen Ethik der Gemeinschaft gegenüber der konkreten Fallethik aus. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die konkrete Fallethik oder die konkrete Norm des modernen Rechtes es schwer haben wird, wenn über sie die Universalethik vernachlässigt werden sollte.
4. Die moderne Rechtsphilosophie hat aber nicht nur schon längst den Weg hin zur Ethik der Fallentscheidung oder der konkreten Fallnorm getan, sondern an die Stelle des ethisch Guten das nur „Richtige“ gesetzt. Danach genügt es, wenn im Konflikt das Richtige oder die richtige Lösung zum Tragen kommen. Sowohl die moderne Konsens- oder Diskurstheorie¹⁹ wie auch die Systemtheorie von Luhmann²⁰ wollen die am Ethischen orientierte Rechtsnorm durch eine Richtigkeitsregel ersetzen. Dazu hat sich auch Kaufmann²¹ allgemein zu den Fragen einer Diskurstheorie und zu den Wahrheitstheorien geäußert. Der Maßstab des Richtigen ergibt sich aus dem Diskurs oder aus dem System, in welchem sich die Handelnden bewegen. Der Äthiopier wird häufig den Eindruck haben, dass ihm das moderne westliche Recht, das er erhalten hat, nicht nur als Corpus von Richtigkeitsregeln erscheint. Der modern gebildete Äthiopier hat sich bewusst oder unbewusst häufig auch für die Ersetzung des Ethischen durch das rein Richtige ausgesprochen. Der Autor erinnert sich an ein Gespräch mit einem führenden äthiopischen Juristen zu Beginn der Revolution im Jahre 1974, das folgenden Verlauf hatte:

Da die Studenten nicht mehr am Unterricht teilnehmen konnten (sie wurden in den Kulturkampf, die sog. Zemecha geführt), so dass einige Kollegen und ich den Vorschlag machten, sich mit Erzählgut und Gewohnheitsrecht zwischenzeitig zu befassen. Dies um so mehr, als man nicht wusste, inwieweit das moderne westliche bürgerliche orientierte äthiopische Recht durch Marxistisches verdrängt würde. Daraufhin sagte der äthiopische Kollege, so etwas wäre überhaupt völlig abwegig, denn man wolle den „großen Sprung“ nach vorne tun. Dabei bezog er sich natürlich auf eine maoistische Redewendung, die man durchaus so interpretieren kann, dass all das Ethische und Volkstümliche zu Gunsten des nur Richtigen und Modernen verschwinden solle. Tatsächlich ist aber viel vom Volkstümlichen, vom Erzählgut und vom Sprichwort in Äthiopien untergegangen. Dies auch des-

19 Habermas 1992.

20 Luhmann 1969.

21 Kaufmann 1997, S. 272, 283.

halb, weil westliche Entwicklungsagenturen nicht in der Lage waren, die Bedeutung dieses Kulturgutes, das Rechtssprichwort und Erzählgut darstellen, zu verstehen und zu erfassen. Verschiedene Versuche des Autors auf diesem Gebiet blieben erfolglos. An diesem Misserfolg mag auch die Ethnologie nicht ganz unschuldig sein, denn sie hat lange Zeit die orale Tradition vernachlässigt, oder sie zu rasch in die Sprache des westlichen Forschers übersetzt oder auch nur mit seinen Motiven und Erkenntnismodi zu erfassen versucht.

5. Im Nachfolgenden sollen vor allem Sprichwörter auf ihren ethischen Gehalt hin untersucht werden, die Kefelew Zelleke²² aus Briefen aus Äthiopien gesammelt hatte, zu Wort kommen. Es handelt sich also um Sprichwörter, die äthiopische Briefsteller ihren Ausführungen zur Bekräftigung hinzugefügt haben. Leider sind die Originaltexte nicht mehr vorhanden, so dass die amharische Form des Sprichwortes uns verloren gegangen ist. Die Tatsache aber, dass auch in persönlichem Verkehr zwischen Briefschreiber und Briefempfänger das Sprichwort eine so wichtige Rolle gespielt hat, dass es zur Erklärung in den Briefen herangezogen wurde, zeigt, wie wichtig das Sprichwort in der Tradition der Amhara war. Kefelew Zelleke schreibt über die soziale Stellung und Bedeutung von Erzählgut und Sprichwörtern Folgendes:

„Worte und Geschichten haben in einem fernschlossen afrikanischen Dorf geradezu magische Bedeutung. In ihnen kristallisiert sich die Lebenserfahrung in schlichter Weise. Glasklar treten Erwünschtes und Verwerfliches, Gutes und Böses, Wahrheit und Lüge hervor.

22 Kefelew Zelleke wurde am 21. Juni 1933 in Selale/Nordäthiopien geboren. Er besuchte von 1944-49 die Volksschule in Addis Abeba, danach von 1950-54 das Gymnasium mit Abiturabschluss in Korinth/Griechenland. 1954-60 folgte ein Studium an der Theologischen Fakultät (orthodox) mit Abschluss in Athen/Griechenland. 1960-61 war er in der Kirchlichen Abteilung des Privatkabinetts von Kaiser Haile Selassie in Addis Abeba. Danach folgte von 1961-64 ein Aufbaustudium (evangelisch) in Kiel und Hamburg sowie von 1964-65 die Arbeit an der Dissertation in Athen (*Die Autokephalie der äthiopischen Kirche*). 1966-76 Bibel- und Rheinische Mission in Wuppertal. Danach von 1967-73 Studentenfarrer an der RWTH Aachen. Am 26.05.1969 Promotionsabschluss. Von 1974-75 Vikariat und Hilfsprediger, dann von 1975-81 Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Duisburg-Hochheide und von 1981-87 Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eschweiler. Nach schwerer Erkrankung vorzeitig pensioniert und von 1987-98 Ruhestand in Aachen. Kefelew Zelleke verstarb am 27.05.1998 in Korschenbroich. Wichtige Veröffentlichungen von ihm sind: *Worte aus alten Brunnen – Äthiopische Volksweisheiten*, 1991; *Die Freude Äthopiens – Gebete und Meditationen*, 1993; sowie Zelleke/Zelleke, *Teret – Teret, Märchen – Fabeln – Parabeln aus Äthiopien*, 1997. Zur sozialen Funktion der Erzählung s. a. Molvaer 1995.

Als Kinder hockten wir abends auf dem Fußboden bei unserer Mutter und Großmutter und lauschten mucksmäuschenstill den aufregenden Erzählungen. Um die allabendlichen Teret herausprudeln zu können, brauchte man keineswegs lesekundig zu sein. Ich passte besonders gut auf, weil ich als ältester Bruder sie auf Verlangen häufig nacherzählen musste.“

Sprichwort und Erzählung in ihrer sozialen Bedeutung

1. Im Nachfolgenden sollen aus der Sammlung von Kefelew Zelleke solche Sprichwörter in deutscher Übersetzung ausgesucht werden, bei welchem der ethische Gehalt hervortritt. Außerdem gibt es noch zahlreiche Erzählungen, die ebenfalls ethisches Verhalten im Rahmen von Analogien, also von Erzählungen aus der Tierwelt enthalten. Diese Sammlung verdanke ich zum Teil auch Bairu Tafla, der zudem zur sozialen Stellung des Erzählgutes wichtige Ausführungen gemacht hat, auf welche hier nur hingewiesen werden soll²³.
2. Aus den von Kefelew Zelleke gesammelten und mir von Frau Adelheid Zelleke übergebenen Briefen sind nachfolgende Sprichwörter wiedergegeben worden, weil sie von ethischem Handeln, also von einem Handeln sprechen, das an Gut und Böse sich orientiert, also es ablehnen, sich nur an reiner Richtigkeit auszurichten:
 - Du magst noch so klug sein, fange bloß keinen Prozess gegen einen Richter an.
 - Ein dumme Mensch enthält seinem Anwalt die Wahrheit vor.
 - Man wollte ihn ohne Krieg zum König machen, aber er sagte – nein nicht ohne.
 - Das gesprochene Wort wird vergessen, aber das geschriebene wird vererbt.
 - Mit ihrem Freund als Richter besiegte die Ehefrau ihren Mann gleich zweimal.
 - Sünden werden getilgt durch Beichte, Schulden durch Rückzahlung.
 - Man darf den König nicht verklagen, den Himmel nicht pflügen, den Vater nicht beschimpfen.
 - Ein Holzstück allein brennt schlecht; ein einzelner Richter urteilt auch so.
 - Ein Priester, der handelt, ist zum Räuber gewandelt.
 - Die schlimmste Sünde ist Bestechung, die schlimmste Krankheit Seuche.
 - Man beschimpft keinen Richter, man umarmt kein Feuer.

23 Bairu Tafla 2002, S.73. Zur Rhetorik im juristischen Prozess siehe auch Yankah 1986.

- Die Frau ist fürs Haus geschaffen, wie die Mühle fürs Mehl.
 - Wenn Elefanten sich streiten, nimmt nur das Gras Schaden.
 - Verleih nicht etwas, um zu belästigen; borge dir nichts, wenn du nicht zurückzahlen kannst.
 - Der Mensch ist nur in seiner Heimat Mensch.
 - Ein Mensch ohne Heimat ist wie ein Feld ohne Saat.
 - Mit zwei Stöcken schlägt man nicht; bei zwei Richtern prozessiert man nicht.
 - Auch für die Sünder bleibt etwas von dem übrig, was für die Frommen vom Himmel herunterkommt.
 - Wer sich streiten will, dem mangelt es nicht an Gründen.
 - Zwei Diebe streiten sich über das Heu eines Dritten.
 - Wer in Not ist und nicht verschenkt, der ist nicht großzügig.
 - Lieber arm leben als stehlen und zu Ehren kommen.
 - Verkauf mir teuer, aber wiege ehrlich.
 - Er hat Revision eingelegt, um nicht zugeben zu müssen, dass er verloren hat.
 - Der hoffende Mönch geht ins Kloster und verabschiedet sich von einer Frau mit dem Wort „Aufwiedersehen!“
 - Des Priesters Sohn ist des Teufels Enkel.
 - Er redet wie ein Eremit und nimmt wie der Nil.
 - Ein Priester, der nicht schreiben kann, ist wie ein Vogel, der nicht fliegen kann.
 - Etwas Schlimmeres als eine Nonne, die Wöchnerin ist, gibt es kaum.
 - Willst du dir Schulden aufladen? Werde Bürge! Willst du Sünder sein? Werde Kirchenmann!
 - Ein Mönch im Soldatenrock ist wie der Salzstock im Regen.
 - Es schickt sich, dass die Frau und der Priester leise (auf)treten.
3. Der Unterschied zum Rechtssprichwort ist sicher fließend. Man kann es sich sehr gut vorstellen, dass diese ethisch orientierten Sprichwörter auch in einem Gerichtsverfahren vom Kläger oder vom Beklagten verwandt wurden. Dennoch sind es Sprichwörter, die eben nicht nur in einem Prozess zur Untermauerung des eigenen Standpunktes dienen, sondern die richtiges soziales und damit gesellschaftliches Handeln steuern sollen. Sie gehören auch nicht zu den rechtskritischen Sprichwörtern oder, besser gesagt, zu den kritischen Rechtssprichwörtern, die reine Richtigkeit ablehnen, die aber möglicherweise auch die normative Fallgerechtigkeit des positiven Rechtes verdächtigen oder sogar ablehnen.

Neben dem Zusammenstoß universeller Ethik und konkreter Fallethik steht auch die Konfrontation des äthiopischen traditionellen Rechtes mit dem modernen europäischen Recht. Seit den Reformkaisern, vor allem aber seit Menelik II, trat Äthiopien in intensiverem Kontakt mit den europäischen Mächten, teilweise um moderne Waffen zu erhalten, teilweise um den

Handel zu intensivieren. Hierzu wurden Freundschafts- und Handelsabkommen mit den europäischen Mächten geschlossen, häufig in Verbindung mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Die deutschen diplomatischen Beziehungen wurden 1904 vorbereitet und ein Jahr später im Frühjahr durch Vertragsschluss aufgenommen. Zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Äthiopiern und Europäern oder europäischen Kolonialangehörigen wurde die Errichtung des sog. „Special Court“ vereinbart, der das Recht des jeweiligen Beklagten anzuwenden hatte.

Damit mussten europäische und äthiopische Richter bald englisches, französisches, italienisches oder deutsches Recht, bald äthiopisches Recht anwenden. Diese Diskrepanz der verschiedenen anzuwendenden Rechtsordnungen schärfte das Gefühl für die Unterschiede der einzelnen anzuwendenden Rechtsnormen und Rechtsordnungen einerseits, aber auch das Verlangen ethischer Begründung des anzuwendenden Rechtes andererseits.

Im Anschluss an meine Untersuchungen²⁴ zum „Special Court“ hat der ehemalige Dekan der Law Faculty, Prof. Aberra Getachew, in einer Untersuchung festgestellt, dass das Bewusstsein der Staatsangehörigkeit in Äthiopien gerade durch die Unterscheidung der anzuwendenden Rechtsordnung nach der Nationalität sehr geschärft worden sei. Damit verlor die Ethik eine dem anzuwendenden Recht innewohnende Kraft und wurde ein Anhängsel der Staatsangehörigkeit.

Um diese Ernüchterung des äthiopischen Rechtssuchenden hervorzuheben und um ihn nicht an die Stelle von Gerechtigkeit nur Richtigkeit zu geben, zeigen die Urteile des „Special Court“ vor allem in der Berufungsinstanz eine deutliche Tendenz zur Entwicklung eines sog. pretorianischen Rechtes, eines Richterrechtes, das sich auf Naturrecht stützte. Ein solches richterliches Naturrecht konnte seine Autorität nur durch Rückbindung an die in der Gesellschaft vorhandenen ethischen Grundvorstellungen behaupten. So finden sich beispielsweise in dieser Rechtsprechung Entscheidungen, die sich sehr früh auf Menschenrechte²⁵, insbesondere habeas-corpus-Rechte oder auf den naturrechtlichen Grundsatz „pacta sunt servanda“ berufen.

In der Berufungsinstanz hat der Special Court interessanterweise die Verbindung zwischen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (fair trial) i. V.

24 Scholler 1985; vgl. dazu die Buchbesprechung von Philip Kunig in *Afrika und Übersee* 71 (1988), S. 116f.; Scholler 1984c, S. 381ff.; Scholler 1988, S. 131ff.

25 Vgl. hierzu auch Scholler 1991, S. 117ff.; Scholler 1989, S. 357ff.

m. ethischen Ermahnungen hergestellt. In meinem aus politischen Gründen abgelehnten Referat auf der 8. Internationalen Tagung für äthiopische Studien in Addis Abeba (26. bis 30. September 1984) zum Thema: „The political role of the jurisdiction in Ethiopia – The Special Court: limitation of sovereignty or a tool of modernization?“ habe ich gerade diese Entwicklung der Rechtsprechung hervorgehoben:

„In some cases the Court decided according to equity and not according to law. Sometimes the equity decision is shown by the introduction of the judgement by the following words, ‘after having heard the case from both parties’. Or at the end of the cases some advice or some hint for better legal behaviour is given. This also shows a kind of equity decision by the Court.“

Ein Blick in die Rechtsethnologie zeigt zwei große Konfliktfelder auf. Ein Konfliktfeld wird vom sog. kritischen Rechtspruchwort erfasst, das sich auch gegen das verfestigte Gewohnheitsrecht wendet. In dem berühmten Werk *The Law of Primitive Man* (1954) hatte Hoebel schon zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gewohnheitsrecht als *living law* äußerst flexibel sei.

Dort wo es diese Fähigkeit verloren hat und zu einem Normensystem der Richtigkeitspostulate erstarrt, entwickelt sich schon innerhalb des traditionellen Rechtes ein ethischer Konflikt. Umso größer wird er und entwickelt sich zu einem zweiten großen Konfliktfeld, wenn westliches kodifiziertes Recht einer Gesellschaft aufgepfropft wird, um den großen Sprung nach vorne in die Modernität zu wagen (Vestigia Terrent).

Literatur

- Amborn, Hermann (1993): *Die Rückkehr der Ethik in die deutsche Ethnologie*. In: Hermann Amborn (Hg.), *Unbequeme Ethik: Überlegungen zu einer verantwortlichen Ethnologie*. Berlin, 13-25.
- Amborn, Hermann (1994): *Ethik in der Ethnologie: Die Verantwortung der Wissenschaft*. In: Hannelore Muth/Friderike Seithel (Hg.), *Indigene Völker – zwischen Vernichtung und Romantisierung*. Mönchengladbach, 193-211.
- Bachmann, Ingeborg (1978): *Das dreißigste Jahr*. München.
- Bairu Tafla (2002), *The Role of Proverbs in Litigation in Traditional Ethiopia and Eritrea*. In: Heinrich Scholler/Silvia Tellenbach (Hg.), *Rechtspruchwort und Erzählgut. Europäische und afrikanische Beispiele*. Berlin.
- Braukämper, Ulrich (1980): *History of the Hadiyya of South Ethiopia. From the Beginning up to the Revolution of 1974*. Wiesbaden.
- Braukämper, Ulrich/Tilahun Mishago (1999), *Praise and Teasing: Narrative Songs of the Hadiyya in Southern Ethiopia*. Frankfurt/Main.
- Courlander, Harold/Leslau, Wolf (1951): *The Fire on the Mountain and other Ethiopian Stories*. New York.

- Feuerbach, Paul Johann Anselm (1800): *Versuch einer Kriminaljurisprudenz des Koran*. In: *Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde* 2, Giesen, 163-192.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main.
- Hermisson, Hans-Jürgen (1985): *Altes Testament und Märchen*. In: *Evangelische Theologie* 45 (4).
- Hoebel, E. Adamson (1954): *The Law of Primitive Man. A Study in Comparative Legal Dynamics*. Cambridge, MA.
- Jungrauthmayr, Hermann (1981): *Märchen aus dem Tschad*. Düsseldorf/Köln.
- Kaufmann, Arthur (2¹⁹⁹⁷): *Rechtsphilosophie*. München.
- Kefelew Zelleke (1991): *Worte aus alten Brunnen – Äthiopische Volksweisheiten*. Aachen.
- Kefelew Zelleke (1993): *Die Freude Äthiopiens – Gebete und Meditationen*. Aachen.
- Kefelew Zelleke/Zelleke, Adelheid (1997): *Teret – Teret. Märchen – Fabeln – Parabeln aus Äthiopien*. Aachen.
- Kunig, Philip (1988): *Rezension zu Heinrich Scholler, The Special Court of Ethiopia 1920–1935*. Stuttgart 1985. In: *Afrika und Übersee* 71.
- Lüderssen, Klaus (1997): *Die Juristen und die schöne Literatur – Stufen der Rezeption*. In: *Neue Juristische Wochenzeitschrift*.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied am Rhein/Berlin.
- Möhlig, Wilhelm (1972/73): *Die Erforschung der traditionellen Rechtssysteme in Afrika als Aufgabe einer speziellen Semantik*. In: *Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft* 73.
- Möhlig, Wilhelm (1979): *Sprichwörter als Quelle des traditionellen Rechts in Afrika*. In: *Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft* 78.
- Molvaer, Reidulf K. (1995): *Socialisation and Social Control in Ethiopia*. Wiesbaden.
- Radbruch, Gustav (1997): *P. J. A. Feuerbach, Ein Juristenleben*. In: G. Haney (Hg.), *Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe*. Bd. 6. Heidelberg.
- Richter, Renate/Eshetu Kebede (1994): *Sprichwörter aus Äthiopien*. Köln.
- Röll, Josef (1989): *Der Vikramacarita: Eine Untersuchung zur vergleichenden Erzähl- und Märchenforschung unter besonderer Berücksichtigung der Motive*. Würzburg.
- Röth, Diether (Hg.) (1993), *Märchen und Märchenforschung in Europa*. Frankfurt am Main.
- Sand, Peter (1980): *Roman Origins of the Ethiopian 'Law of the Kings' (Fetha Nagast)*. In: *Journal of Ethiopian Law* 11, 71-82.
- Scholler, Heinrich (1984a): *Das afrikanische Rechtssprichwort als hermeneutisches Problem*. In: *Dimensionen der Hermeneutik*. Arthur Kaufmann zum 60. Geburtstag. Heidelberg, 135 ff.

- Scholler, Heinrich (1984b): *Rules, Principles and Judicial Policy*. In: M. L. Marasinghe/William E. Conklin (Hg.), *Essays on Third World Perspectives in Jurisprudence*. Singapore, 327ff.
- Scholler, Heinrich (1984c): *The Special Court of Ethiopia 1922 - 1936: Mixed Jurisdiction as an Instrument of Legal Development*. In: *Proceedings of the Seventh International Conference of Ethiopian Studies*. Uppsala.
- Scholler, Heinrich (1985): *The Special Court of Ethiopia 1920–1935*. Äthiopistische Forschungen 15. Stuttgart.
- Scholler, Heinrich (1988): *Der Special Court und die Rechtsentwicklung in Äthiopien*. In: Siegbert Uhlig/Bairu Tafla (Hg.), *Collectanea Aethiopica* Bd. 26. Stuttgart.
- Scholler, Heinrich (1989): *Conflicts fondamentaux liés à l'application des Droits de l'Homme dans la réalité africaine de la constitution*. In: *Revue Juridique, Politique et Économique du Maroc* 22. Rabat.
- Scholler, Heinrich (1991): *Anknüpfungspunkte für eine Rezeption der abendländischen Menschenrechte in der afrikanischen Tradition*. In: *Rottendorf-Stiftung*.
- Scholler, Heinrich (2002): *Recht und Sprichwort in Äthiopien*. In: Scholler/Tellenbach 2002.
- Scholler, Heinrich/Girma Fiseha (1985): *Ethiopian Open Air Courts in Popular Paintings*. In: *Afrika und Übersee*.
- Scholler, Heinrich/Tellenbach, Silvia (Hg.), *Rechtssprichwort und Erzählgut. Europäische und afrikanische Beispiele*. Berlin.
- Sumner, Claude (1986): *The Source of African Philosophy: the Ethiopian Philosophy of Man*. Stuttgart.
- Sumner, Claude (1995): *Oromo Wisdom Literature*. Vol. 1: *Proverbs – Collection and Analysis*. Addis Ababa.
- Yankah, Kwesi (1986): *Proverb Rhetoric and African Judicial Processes*. In: *Journal of American Folklore* 99 (no. 931), 280-303.